

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 10.05.2006

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
SG 22 / 22-10-32

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Betriebsausschuss	20.06.2006
Rat	21.06.2006

Beschlussvorlage

Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage Nr. _____ beigefügte Neufassung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt.

Halbe

Erläuterungen:

Die geltende Betriebssatzung datiert vom 30.03.1995. Wegen Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ab 01.01.2005 muss die Betriebssatzung angepasst bzw. neu verfasst werden. Für die vor dem Inkrafttreten der neuen EigVO errichteten Eigenbetriebe konnten im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der EigVO in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden.

Im Wesentlichen wurde bei der Neufassung der vorherige Text der Betriebssatzung übernommen. Es handelt sich um formelle Änderungen und Hinzunahmen einiger Passagen. Zu erwähnen sind:

<u>bisher:</u>	Werkleitung Werkleiter Werksausschuss Bürgermeister Angestellte Arbeiter Vergütungsgruppe Lohngruppe BAT § 3 Werkleitung § 6 Bürgermeister ----- § 7 Personalangelegenheiten § 8 Vertretung des Wasserwerkes § 9 Wirtschaftsjahr § 10 Stammkapital § 11 Wirtschaftsplan § 12 Zwischenberichte § 13 Jahresabschluss, Lagebericht ----- ----- § 14 Inkrafttreten	<u>neu:</u>	Betriebsleitung Betriebsleiterin/Betriebsleiter Betriebsausschuss Bürgermeisterin/Bürgermeister Arbeitnehmer Arbeitnehmer Entgeltgruppe Entgeltgruppe TVöD § 3 Betriebsleitung (zusätzlich in Abs. (3) der Satz 3 Mustersatzung) § 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister (zusätzlich Abs. (3) Mustersatzung und EigVO) § 7 Kämmerin/Kämmerer (von Mustersatzung und EigVO) § 8 Personalangelegenheiten § 9 Vertretung des Wasserwerkes § 10 Wirtschaftsjahr § 11 Stammkapital § 12 Wirtschaftsplan (zusätzlich Abs. (3) Mustersatzung) § 13 Zwischenberichte § 14 Jahresabschluss, Lagebericht § 15 Personalvertretung § 16 Frauenförderung § 17 Inkrafttreten
----------------	---	-------------	--

Die nach § 1 EigVO und § 114 Abs. 1 GO NW vom Rat zu beschließende Betriebssatzung ergänzt das Eigenbetriebs- und Gemeinderecht dort, wo diese nur Rahmenvorschriften enthalten. Sie trifft die Regelungen, die nach der EigVO der Betriebssatzung vorbehalten sind, und berücksichtigt dabei örtliche und betriebliche Besonderheiten.

Grundlage für die Aufstellung der Betriebssatzung bildet die von dem Städte- und Gemeindebund, dem Städtetag und dem Verband kommunaler Unternehmen herausgegebene Musterbetriebssatzung, die auch mit dem Innenminister abgestimmt wurde.

Der vorgelegte Entwurf einer Neufassung der Betriebssatzung entspricht den vorgenannten Ausführungen, hierbei sind die geänderten Worte und hinzugefügten textlichen Veränderungen durch kursive Schrift deutlich gemacht. Analog hierzu ergibt sich aus der normalen Schrift die bisherige Fassung der Betriebssatzung. Eine Gegenüberstellung kann somit entfallen.

Ebenso ist die neue EigVO vom 16.11.2004 sowie der Schnellbrief – Nr. 103/2005 des Städte- und Gemeindebundes, aus dem Erläuterungen zur Änderung der Betriebssatzung hervorgehen, beigefügt.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3
	Datum		Datum
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	<input type="checkbox"/>	
	Datum		Datum

